

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2007

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Mit Beschlüssen des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten vom 04.03.2005 sowie des Stadtrates vom 13.04.2005 zum Armutsbericht mit Zahlen für die Jahre 1995 bis 2003 wurde die Verwaltung beauftragt, den Armutsbericht fortzuschreiben. Nach Vorlage einer ersten Fortschreibung des Armutsberichtes für die Jahre 2004 und 2005 in der Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 10.11.2006 und einer zweiten Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2006 für die Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 23.11.2007 erfolgt nunmehr die Vorlage einer dritten Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2007 für die Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 24.10.2008.

Die Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2007 stellt dabei den zweiten Armutsbericht für das Gebiet der Stadt Fürth dar, der sich ausschließlich auf die Zeit seit Einführung des SGB II und des SGB XII zum 01.01.2005 bezieht und auf eine umfassende tabellarische Darstellung der in den ersten beiden Armutsberichten für die Jahre 1995 bis 2003 sowie für die Jahre 2004 und 2005 noch üblichen Daten zum BSHG bis Ende 2004 verzichtet.

Bei der Armutsdiskussion in Deutschland geht es nicht um absolute, sondern um relative Armut. Dabei gelten alle Haushalte und deren Angehörige als relativ einkommensarm, die über weniger als 50 % (so z.B. die EU-Kommission 1981 und 1991 sowie der Bericht der Bayerischen Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern aus dem Jahr 2000) oder weniger als 60 % (so z.B. der Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2005) des durchschnittlichen Nettohaushaltseinkommens verfügen.

Nach dem Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2005 lag das Durchschnittsnettohaushaltseinkommen in Deutschland 2003 bei 1.564 € im Monat. Zu einem weiteren und zeitnäheren Vergleich wird auf den Durchschnittsverdienst aller Rentenversicherten verwiesen, der 2007 brutto 30.084 € im Jahr (2005 = 29.300 € und 2006 = 29.488 € im Jahr) betrug, was beispielsweise für eine alleinstehende Person abzüglich eines Sozialversicherungsbeitragsanteils von 21,10 % (= Arbeitnehmeranteil; Arbeitgeberanteil 19,95 %) und damit 6.348 € und einer Einkommenssteuer in Höhe von 4.816 € einem Nettolohn in Höhe von 18.920 € im Jahr oder rund 1.577 € im Monat entsprach.

Durch die Armutsdefinition in Höhe von 50 % oder 60 % des durchschnittlichen Nettohaushaltseinkommens betraf die relative Einkommensarmut auf Grund der Leistungshöhe auch im Jahr 2007 nachweisbar in erster Linie Haushalte und Personen, die über einen längeren Zeitraum Grundsicherung oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem SGB II bezogen. Ob darüber hinaus Haushalte oder Personen von relativer Einkommensarmut betroffen waren oder in Grenznähe zur relativen Einkommensarmut lebten, lässt sich für das Gebiet der Stadt Fürth statistisch nicht nachweisen, da die entsprechenden Angaben fehlen. Wegen der zu geringen Gebietsgröße liegen für das Gebiet der Stadt Fürth zum einen keine eigenständigen Angaben des Mikrozensus vor. Zum anderen fehlen Ergebnisse von Haushaltsbefragungen, wie sie z.B. in der Stadt Nürnberg auf kommunaler Ebene seit mehr als zwei Jahrzehnten üblich sind.

Nach dem **SGB II** (= Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) haben seit 01.01.2005 erwerbsfähige und hilfebedürftige Personen Anspruch auf **Arbeitslosengeld II** und nichterwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, soweit sie keine Leistungen nach dem SGB XII erhalten, Anspruch auf **Sozialgeld** sowie auf Übernahme der nach Haushaltsgröße und Mietobergrenzen (= Miete plus Nebenkosten ohne Heizung) und nach Richtwerten für angemessene Heizung gestaffelten Kosten der Unterkunft. Vom 01.01.2005 bis 30.06.2006 bildeten im Haushalt lebende Kinder über 18 Jahren eine eigene Bedarfsgemeinschaft mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld II in Höhe des Regelsatzes für Alleinstehende und auf Übernahme der anteiligen Kosten der Unterkunft und Heizung. Ab 01.07.2006 wurden im Haushalt lebende Kinder zwischen 18 und 25 Jahren allerdings wieder wie zu BSHG-Zeiten als Haushaltsangehörige behandelt und erhielten nur noch den Regelsatz für Haushaltsangehörige. Außerdem wurden die Kosten der Unterkunft nicht mehr anteilig gewährt, sondern der gesamten Bedarfsgemeinschaft zugeordnet. Neben dem Arbeitslosengeld II und der Übernahme der Kosten der Unterkunft erhielten und erhalten Schwangere und Alleinerziehende nach dem SGB II zusätzlich einen Mehrbedarf, dessen Höhe je nach Leistungsart zwischen 12 % und 36 % des Regelsatzes für Alleinstehende beträgt.

Die zum 01.01.2005 eingeführten Regelleistungen nach dem SGB II wurden zum 01.07.2007 entsprechend der Rentenanpassung um 0,54 % erhöht. Eine zusammenfassende Darstellung der Regelleistungen nach dem SGB II bis 30.06.2007 und ab 01.07.2007 zeigt Übersicht 1.

Übersicht 1: Regelleistungen nach dem SGB II vom 01.01.2005 bis 30.06.2007 sowie ab 01.07.2007 (Beträge in Euro je Monat)

	01.01.2005 bis 30.06. 2007	ab 01.07. 2007
<u>Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Personen</u>		
- Alleinstehende	345,-	347,-
- Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften	622,-	624,-
- Haushaltsangehörige Personen ab dem 15. Lebensjahr	276,-	278,-
<u>Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Personen</u>		
- Unter 15 Lebensjahren	207,-	208,-
- Ab dem 15. Lebensjahr	276,-	278,-
<u>Mehrbedarfe für</u>		
- Schwangere	59,-	60,-
- Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei bis drei Kindern unter 16 Jahren	124,-	125,-
- Alleinerziehende mit Einzelkindern oder weiteren Kindern zwischen 7 und 18 Jahren je Kind bis maximal 207 € (bis 30.06.2007) bzw. maximal 208 € (ab 01.07.2007)	41,-	42,-

Nach dem **SGB XII** (= Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch) haben seit 01.01.2005 hilfebedürftige Personen, die über 6 Monate, aber vorläufig noch nicht dauerhaft erwerbsunfähig sind, Anspruch auf **Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem III. Kapitel SGB XII** und hilfebedürftige Personen zwischen 18 und 65 Jahren, die dauerhaft voll-erwerbsunfähig sind, sowie über 65-Jährige Anspruch auf **Grundsicherung nach dem IV. Kapitel SGB XII**.

Die monatlichen Regelleistungen waren für Empfänger/innen nach dem III. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und nach dem IV Kapitel SGB XII (Grundsicherung) gleich, lagen aber bis 30.06.2007 geringfügig unter den Regelleistungen nach dem SGB II. Hinzu kam auch für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII die Übernahme der nach Haushaltsgröße und Mietobergrenzen (= Miete plus Nebenkosten ohne Heizung) und nach Richtwerten für angemessene Heizung gestaffelten Kosten der Unterkunft. Darüber hinaus erhielten auf Zeit erwerbsunfähige Hilfebedürftige und Grundsicherungsempfänger/innen, die einen Ausweis nach dem SGB IX mit dem Merkzeichen G (Gehbehinderung) besaßen, Schwangere und Alleinerziehende sowie behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet hatten und denen Eingliederungshilfe zur schulischen und beruflichen Ausbildung nach § 54 Abs.1 Nr.1 bis 3 SGB XII geleistet wurde, einen Mehrbedarf zwischen 17 % und 35 % des jeweils maßgebenden Regelsatzes (Haushaltsvorstand oder haushaltsangehörige Person ab dem 15. Lebensjahr). Die Regelleistungen nach dem SGB XII wurden zum 01.07.2007 per Gesetz erhöht und den Regelleistungen nach dem SGB II angeglichen. Eine zusammenfassende Darstellung der Regelleistungen nach dem SGB XII bis 30.06.2007 und ab 01.07.2007 zeigt Übersicht 2.

Übersicht 2: Regelleistungen nach dem III. und IV. Kapitel SGB XII vom 01.01.2005 bis 30.06.2007 und ab 01.07.2007 (Beträge in Euro je Monat)

	01.01.2005 bis 30.06. 2007	ab 01.07. 2007
<u>Regelsätze für</u>		
Alleinstehende Personen	341,-	347,-
Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften	614,-	624,-
Haushaltsangehörige ab dem 15. Lebensjahr	273,-	278,-
Haushaltsangehörige unter 15 Lebensjahren	205,-	208,-
<u>Mehrbedarfe für</u>		
- Personen mit Schwerbehindertenausweis/Merkzeichen G	58,-/46,-	60,-/47,-
- Schwangere	58,-/46,-	60,-/47,-
- Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei bis drei Kindern unter 16 Jahren	123,-	125,-
- Alleinerziehende mit Einzelkindern oder weiteren Kindern zwischen 7 und 18 Jahren je Kind bis maximal 205 € (bis 30.06.2007) bzw. maximal 208 € (ab 01.07.2007)	41	42,-
- Behinderte Menschen ab dem 15. Lebensjahr, denen Eingliederungshilfe zur schulischen und beruflichen Eingliederung nach § 54 Abs.1 bis 3 SGB XII geleistet wird	119,-/96,-	121,-/97,-

Zur Übernahme der **Kosten der Unterkunft** (= Kaltmiete plus Nebenkosten im Rahmen von Mietobergrenzen und angemessener Wohnfläche nach Haushaltsgrößen sowie angemessene Heizkosten nach Haushaltsgrößen) für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII in der Stadt Fürth ist anzumerken, dass die **Mietobergrenzen** mit Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 08.03.2006 ab 01.04.2006 auf die geltenden Höchstbeträge der Tabelle zu § 8 WoGG und damit auf den gesetzlich möglichen Höchststrahmen angehoben wurden. Die Mietobergrenzen nach Haushaltsgrößen bis 31.03.2006 und ab 01.04.2006, die auch 2007 galten, zeigt Übersicht 3.

Übersicht 3: Angemessene Wohnfläche sowie Mietobergrenzen bis 31.03.2006 und ab 01.04.2006 (Beträge in Euro je Monat)

	Angemessene Wohnfläche	Mietober- grenzen bis 31.03.2006	Mietober- grenzen ab 01.04.2006	Erhöhung in %
Haushalte mit 1 Person	max. 50 qm	270,-	300,-	+ 11,1
Haushalte mit 2 Personen	max. 65 qm	347,-	365,-	+ 5,2
Haushalte mit 3 Personen	max. 75 qm	413,-	435,-	+ 5,3
Haushalte mit 4 Personen	max. 90 qm	480,-	505,-	+ 5,2
Haushalte mit 5 Personen	max. 105 qm	551,-	580,-	+ 5,3
Jede weitere Person	max. 15 qm	66,-	70,-	+ 6,1

In der Stadt Fürth gab es allerdings 2007 für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII unterschiedliche **Richtwerte für die Übernahme der angemessenen Heizkosten**.

Wie vom Rechnungsprüfungsamt im Bericht zur Prüfung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II vom 03.06.2008 dargelegt, waren mit Inkrafttreten des SGB II und des SGB XII zum 01.01.2005 zunächst die seit 2003 geltenden Richtwerte des Sozialamtes für angemessene Heizkosten in Höhe von 1,16 € je Quadratmeter und Monat sowohl für den Bereich des SGB II als auch für den Bereich des SGB XII übernommen worden.

Danach wurden bei Leistungen nach dem SGB II die Richtwerte für angemessene Heizkosten mit Verfügung der Geschäftsführung der ARGE vom 15.02.2005 mit sofortiger Wirkung von 1,16 € auf 1,50 € je Quadratmeter und Monat erhöht. Zur Anpassung an gestiegene Energiekosten wurden die Richtwerte für angemessene Heizkosten mit Verfügung der Geschäftsführung der ARGE vom 01.02.2006 entsprechend einer gemeinsamen Festlegung von infra, Ref.IV, ARGE und SzA noch einmal um 20 % von 1,50 € auf 1,80 € je Quadratmeter und Monat angehoben. Diese Anpassung der Richtwerte für angemessene Heizkosten an gestiegene Energiekosten entsprach ungefähr der Erhöhung des Arbeitspreises für Erdgas, der in der Stadt Fürth von 3,30 Cent/KWh ab 01.04.2003 auf 3,99 Cent/KWh ab 01.10.2005 und damit um 20,9 % gestiegen war.

Bei Leistungen nach dem SGB XII wurden die Richtwerte für angemessene Heizkosten erstmals mit Verfügung der Sozialamtsleitung vom 23.12.2005 entsprechend der gemeinsamen Festlegung von infra, Ref.IV, ARGE und SzA zur Anpassung an gestiegene Energiekosten ab 01.01.2006 um ebenfalls 20 % von 1,16 € auf 1,40 € je Quadratmeter und Monat erhöht. Aufgrund der unterschiedlichen Anpassungsschritte und Ausgangshöhen lagen die Richtwerte bei Leistungen nach dem SGB XII aber gleichwohl niedriger als bei Leistungen nach dem SGB II.

Die Auswirkungen der unterschiedlichen Richtwerte für Heizung nach Haushaltsgrößen bei Leistungen nach dem SGB II und bei Leistungen nach dem SGB XII in den Jahren 2005, 2006 und 2007 zeigt Übersicht 4:

Übersicht 4: Richtwerte und Beträge für Heizung im Bereich des SGB II und im Bereich des SGB XII 2005, 2006 und 2007 (Beträge in Euro je Monat)

	Ursprüngl. Richtwerte für Heizung SGB II + XII	SGB-II- Richtwerte für Heizung ab 15.02.05	SGB-XII- Richtwerte für Heizung ab 01.01.06	SGB-II- Richtwerte für Heizung ab 01.02.06
Haushalte mit 1 Person	58,00	75,00	70,00	90,00
Haushalte mit 2 Personen	75,40	97,50	91,00	117,00
Haushalte mit 3 Personen	87,00	112,50	105,00	135,00
Haushalte mit 4 Personen	104,40	135,00	126,00	162,00
Haushalte mit 5 Personen	121,80	157,50	147,00	189,00
Jede weitere Person	17,40	22,50	21,00	27,00

Von den niedrigeren Richtwerten für Heizkosten bei Leistungen nach dem SGB XII waren fast ausschließlich Erwachsene in Ein- und Zwei-Personen-Haushalten betroffen, die die übergroße Mehrzahl der SGB-XII-Empfänger/innen stellen. Entsprechend der Empfehlung des RpA im Bericht vom 03.06.2008 zur Prüfung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II, die unterschiedlichen Richtwerte zur Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten bei Leistungen nach dem SGB II und bei Leistungen nach dem SGB XII aus Gründen der Gleichbehandlung anzugleichen, wurden die Richtwerte für angemessene Heizkosten aber mittlerweile mit Dienstanweisung des Ref.IV vom 03.09.2008 auch bei Leistungen nach dem SGB XII in Höhe von 1,80 € je Quadratmeter

und Monat festgesetzt. Die erhöhten und angeglichenen Richtwerte für angemessene Heizkosten bei Leistungen nach dem SGB XII gelten ab 01.10.2008. Sie sind auch für die Endabrechnungen der Heizkosten für das Jahr 2008 heranzuziehen.

Nach den genannten Regelsätzen, Richtwerten für Heizung und Mietobergrenzen erhielt beispielsweise eine alleinstehende Person folgende Leistungen nach dem SGB II:

- Bis 31.12.2005 in Höhe von bis zu 690 € im Monat;
- Aufgrund der Erhöhung der Mietobergrenzen und der Richtwerte für Heizung ab 01.04.2006 in Höhe von bis zu 735 € im Monat;
- Aufgrund der Regelsatzerhöhung ab 01.07.2007 in Höhe von bis zu 737 € im Monat.

Die monatliche Leistung in Höhe von bis zu 737 € ab 01.07.2007 entsprach etwa 46,7 % des sich nach dem Durchschnittsbruttoverdienst aller Rentenversicherten (2007 = 30.084 €) abzüglich der Sozialversicherungsbeitrags- und Einkommenssteueranteile für eine alleinstehende Person ergebenden Nettolohnes in Höhe von 1.577 € im Monat.

Auf Grund der Freigrenzen bei Erwerbstätigkeit nach dem SGB II (seit 01.10.2005 Grundfreibetrag 100 €, zusätzlich 20 % zwischen 101 € und 800 € Monatsverdienst, zusätzlich 10 % zwischen 801 € und 1.200 € Monatsverdienst) hätte eine alleinstehende Person ab 01.07.2007 bis zu 996 € netto im Monat verdienen können, ohne aus dem ergänzenden ALG-II-Bezug herauszufallen, und damit eine Einkommensposition in Höhe von 63,2 % des sich 2007 nach dem Durchschnittsbruttoverdienst aller Rentenversicherten abzüglich der Sozialversicherungsbeitrags- und Einkommenssteueranteile für eine alleinstehende Person ergebenden Nettolohnes in Höhe von 1.577 € im Monat erreicht.

Gleichzeitig machen die Beispiele aber auch deutlich, dass eine alleinstehende Person mit Leistungen nach dem SGB II ohne Hinzuverdienst 2007 unterhalb der 50-%-Grenze der Definition von relativer Einkommensarmut lag und lediglich mit einem Hinzuverdienst in Höhe der möglichen Obergrenze die 60-%-Marke der Definition von relativer Einkommensarmut knapp überschritt.

Zur **Entwicklung der relativen Einkommensarmut in der Stadt Fürth** in den Jahren 2005 bis 2007 ist zunächst anzumerken, dass es nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12.2004 in der Stadt Fürth 1.946 BSHG-Haushalte gab. Außerdem gab es zum gleichen Zeitpunkt nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit 2.826 Arbeitslosenhilfeempfänger/innen. Diese bildeten in aller Regel ebenfalls Haushalte, weil bei der Arbeitslosenhilfe keine Haushaltsangehörigen mitgezählt wurden und auch keine Angaben zu Doppelbeziehern von Arbeitslosenhilfe in einem Haushalt vorlagen. Nach beiden Datenquellen waren dies zum 31.12.2004 zusammen 4.772 BSHG- und Arbeitslosenhilfe-Haushalte. Abzüglich der 229 Haushalte, die wegen zu geringer Arbeitslosenhilfe ergänzend Sozialhilfe erhielten, waren es bereinigt 4.543 Haushalte, die mit der Einführung des SGB II und des SGB XII zum 01.01.2005 für eine Umstellung auf die Grundsicherung nach dem SGB II oder für Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII in Frage kamen.

Nach den revidierten Angaben der Bundesagentur für Arbeit zum SGB-II-Bezug wurden zum 31. Januar 2005 in der Stadt Fürth 4.488 SGB-II-Haushalte registriert. Hinzu kamen nach Angaben des Sozialamtes 60 Haushalte mit voraussichtlich länger als ein halbes Jahr nicht erwerbsfähigen Personen zwischen 18 und 65 Jahren, die zum 31. Januar .2005 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhielten. Zusammen waren dies 4.548 Haushalte und damit eine Zahl, die der Ende 2004 erfassten Zahl der 4.543 für die Umstellung auf das SGB II (Erwerbsfähige) und das SGB XII (Nichterwerbsfähige) in Frage kommenden Haushalte entsprach.

Im Weiteren stieg die Anzahl der Leistungen nach dem SGB II beziehenden Haushalte und Personen in der Stadt Fürth nach den revidierten Angaben der Bundesagentur für Arbeit von 4.488 Haushalten mit 8.506 Personen im Januar 2005 auf 5.420 Haushalte mit 10.255 Personen im Dezember 2005. Hinzu kamen Ende Dezember 2005 in der Stadt Fürth 137 Haushalte mit 153 Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach den SGB XII erhielten, und 639 Haushalte mit 740 Personen, die Grundsicherung nach dem SGB XII bekamen. Bei einer Gesamtbevölkerung von 113.422 Personen entsprachen die 10.255 Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II im Dezember 2005 in der Stadt Fürth einem Bevölkerungsanteil von 9,04 %. Zusammen mit den 153 Personen in 137 Haushalten, die im Dezember 2005 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem III. Kapitel SGB XII erhielten, und den 740 Personen in 639 Haushalten, die Grundsicherung nach dem IV. Kapitel SGB XII bezogen, umfasste der statistisch nachweisbar von relativer Einkommensarmut betroffene Personenkreis in der Stadt Fürth zum 31.12.2005 insgesamt 11.148 Personen in 6.196 Haushalten und damit einen Anteil von 9,83 % der Wohnbevölkerung. Zugleich entsprachen die 2.910 Sozialgeldempfänger/innen unter 15 Jahren bei insgesamt 16.605 in der Stadt Fürth lebenden unter 15-Jährigen einem Anteil von 17,52 % dieser Altersgruppe. Die weitere Entwicklung bis 31.12.2007 zeigt Übersicht 5.

Übersicht 5: Bedarfsgemeinschaften und Leistungsbezieher/innen nach dem SGB II und dem SGB XII in der Stadt Fürth zum 31.12.2005, 31.12.2006 und 31.12.2007

	31.12. 2005	31.12. 2006	31.12. 2007
SGB-II-Bedarfsgemeinschaften	5420	5056	4896
SGB-II-Personen	10255	10022	9662
Davon ALG II (Erwerbsfähige)	7271	7032	6748
Sozialgeld (Nichterwerbsfähige) gesamt	2984	2990	2914
Sozialgeld für 15- bis unter 65-Jährige	74	104	108
Sozialgeld für unter 15-Jährige	2910	2886	2806
SGB-XII-Bedarfsgemeinschaften	776	871	931
Davon Hilfe zum Lebensunterhalt	137	168	181
Grundsicherung	639	703	750
SGB-XII-Personen	893	1009	1078
Davon Hilfe zum Lebensunterhalt	153	186	206
Grundsicherung	740	823	872
SGB-II- und SGB-XII-Bedarfsgemeinschaften	6196	5927	5827
SGB-II- und SGB-XII-Personen	11148	11031	10740
Gesamtbevölkerung	113422	113627	114130
Anteil der SGB-II-Personen	9,04 %	8,82 %	8,47 %
Anteil der SGB II- und SGB-XII-Personen	9,83 %	9,71 %	9,41 %
Anzahl aller unter 15-Jährigen	16605	16294	16049
Anteil Sozialgeld beziehender unter 15-Jähriger	17,52 %	17,71 %	17,48 %

Festzuhalten bleibt, dass die Anzahl der Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II von 10.255 Personen am 31.12.2005 auf 9.662 Personen am 31.12.2007 (= -5,8 %) sank. Da aber gleichzeitig die Anzahl der Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII von 893 Personen am 31.12.2005 auf 1.078 Personen am 31.12.2007 (= +20,7 %) stieg, verringerte sich die Gesamtzahl der SGB-II- und SGB-XII-Leistungsempfänger/innen lediglich von 11.148 Personen am 31.12.2005 auf 10.740 Personen am 31.12.2007 (= -3,7 %). Durch die sinkende Gesamtzahl der Leistungsempfänger/innen und eine steigende

Gesamtbevölkerung verringerte sich zwar der Bevölkerungsanteil aller SGB-II- und SGB-XII-Personen von 9,83 % am 31.12.2005 auf 9,41 % am 31.12.2007, gleichzeitig verharrte aber der Anteil der Sozialgeld nach dem SGB II beziehenden unter 15-Jährigen trotz eines Rückgangs der Bezieher/innen um 3,6 % wegen der ebenfalls sinkenden Gesamtzahl der in der Stadt Fürth lebenden unter 15-Jährigen auf einem Anteilswert von ungefähr 17,5 % aller unter 15-Jährigen.

Die relativ hohe und stagnierende Betroffenheit der unter 15-Jährigen von relativer Einkommensarmut ist allerdings nur ein Aspekt der relativen Einkommensarmut. Übersicht 6 zeigt die Anteile der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften nach der Anzahl der Personen und mit Kindern unter 15 Jahren zum 31.12.2005, 31.12.2006 und 31.12.2007. Danach bildeten zwar Ein-Personen-Haushalte etwa die Hälfte aller SGB-II-Bedarfsgemeinschaften, aber mit rückläufiger Tendenz im Jahr 2006, die auf die gesetzliche Wiedereingliederung von im Haushalt lebenden Kindern zwischen 18 und 25 Jahren in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern ab 01.07.2006 zurückzuführen war. Gleichzeitig bildeten aber Haushalte mit Kindern unter 15 Jahren 2005, 2006 und 2007 rund ein Drittel aller SGB-II-Bedarfsgemeinschaften, allerdings mit steigender bzw. stagnierender Tendenz 2006 und 2007. Vershoben hat sich 2006 und 2007 auch die 2005 erreichte relative Geschlechterparität beim Leistungsbezug, und zwar zu Ungunsten der Personen weiblichen Geschlechts.

Übersicht 6: Anteile der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften nach Personen und mit Kindern unter 15 Jahren in der Stadt Fürth zum 31.12.2005, 31.12.2006 und 31.12.2007 in % (Basis Daten der BA ohne Wartezeit)

SGB-II-Bedarfsgemeinschaften mit	31.12. 2005	31.12. 2006	31.12. 2007
1 Person	54,6	51,3	51,2
2 Personen	21,2	21,6	22,2
3 Personen	12,2	13,6	13,1
4 Personen	7,6	8,5	8,2
5 und mehr Personen	4,4	5,0	5,3
Kindern unter 15 Jahren gesamt	32,3	34,8	35,0
mit 1 Kind unter 15 Jahren	17,6	19,2	19,5
mit 2 Kindern unter 15 Jahren	10,3	10,9	10,6
mit 3 Kindern unter 15 Jahren	3,5	3,5	3,8
mit 4 und mehr Kindern unter 15	1,0	1,2	1,2
Anteil aller Personen männlichen Geschlechts	50,9	47,8	47,7
Anteil aller Personen weiblichen Geschlechts	49,1	52,2	52,3

Die Verschiebung der 2005 erreichten relativen Geschlechterparität bei allen SGB-II-Personen zu Ungunsten der Personen weiblichen Geschlechts in den Jahren 2006 und 2007 wird noch einmal bei der Betrachtung der Anteile der erwerbsfähigen SGB-II-Empfänger/innen in der Stadt Fürth nach Geschlecht und Alter sowie dem Anteil der Alleinerziehenden deutlich. Zugenommen hat hier neben dem Anteil der Erwerbsfähigen weiblichen Geschlechts vor allem der Anteil der über 55-jährigen Erwerbsfähigen und der Anteil der Alleinerziehenden, von denen 95 % Frauen waren. Weitere Einzelheiten zu den erwerbsfähigen SGB-II-Empfänger/innen zeigt Übersicht 7.

Übersicht 7: Anteil der erwerbsfähigen SGB-II-Empfänger/innen nach Geschlecht und Alter sowie Anteil der Alleinerziehenden in der Stadt Fürth 31.12.2005, 31.12.2006 und 31.12.2007 in % (Basis Daten der BA ohne Wartezeit)

Anteil der jeweiligen Personengruppe in %	31.12. 2005	31.12. 2006	31.12. 2007
Erwerbsfähige männlichen Geschlechts	48,2	46,2	47,7
Erwerbsfähige weiblichen Geschlechts	51,8	53,8	52,3
Erwerbsfähige unter 25 Jahren	18,7	18,0	17,2
Erwerbsfähige 25 bis unter 50 Jahre	59,2	59,0	58,2
Erwerbsfähige 50 bis unter 55 Jahre	8,6	8,9	8,8
Erwerbsfähige 55 bis unter 65 Jahre	13,5	14,2	15,8
Alleinerziehende Erwerbsfähige	12,4	14,5	15,3
darunter Frauen	11,9	13,9	14,7
Männer	0,5	0,6	0,6

Der oben dargestellte Rückgang der Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II zwischen Ende 2005 und 2007 um 5,8 % hing mit einem starken Rückgang der Arbeitslosigkeit zusammen. Von Ende 2005 bis Ende 2007 verringerte sich die Gesamtzahl aller Arbeitslosen um 30,75 %. Mit -48,92 % fiel allerdings der Rückgang der Arbeitslosen nach dem SGB III wesentlich stärker aus als der Rückgang der Arbeitslosen nach dem SGB II mit -11,87 %. Weitere Einzelheiten zeigt Übersicht 8:

Übersicht 8: Anzahl der Arbeitslosen in der Stadt Fürth am 31.12.2005, 31.12.2006 und 31.12.2007 (Gesamt sowie nach SGB III und SGB II)

	31.12. 2005	31.12. 2006	31.12. 2007	Veränderungen 31.12.2005-2007
Arbeitslose gesamt	6973	6326	4829	- 30,75 %
Arbeitslose SGB III	3553	2501	1815	- 48,92 %
Arbeitslose SGB II	3420	3825	3014	- 11,87 %

Übersicht 9 zeigt die Anzahl der in der Stadt Fürth lebenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (= am Wohnort) und die Anzahl der in der Stadt Fürth arbeitenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (= am Arbeitsort) sowie die jahresdurchschnittliche Anzahl der Arbeitslosen von 1997 bis 2007. Bei der Interpretation ist zu berücksichtigen, dass der Rückgang der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort und damit der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze in der Stadt Fürth in den Jahren 2005/2006 auch auf statistische Bereinigungen von rund 2.000 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen zurückzuführen ist, die vorher von der Bundesagentur für Arbeit örtlich falsch zugeordnet worden waren. Gleichzeitig macht die Übersicht deutlich, dass die jahresdurchschnittliche Anzahl der Arbeitslosen nach einem Anstieg um rund 1.000 Personen im Jahr 2005 in den Jahren 2006 und 2007 um fast 1.600 Personen sank. Zugenommen hat in den Jahren 2006 und 2007 die Anzahl der in der Stadt Fürth lebenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten am Wohnort um etwas mehr als 1.200 Personen, wohingegen die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort und damit die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze nach der statistischen Bereinigung in den Vorjahren auch im Jahr 2007 weitgehend stagnierte.

Übersicht 9:

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der Stadt Fürth zum 30.06. am Arbeitsort (= Arbeitsplätze) und am Wohnort (= hier Wohnende) sowie jahresdurchschnittliche Anzahl der registrierten Arbeitslosen seit 1997

Jahr	SV-Beschäftigte am Arbeitsort	SV-Beschäftigte am Wohnort	Jahresdurchschnittliche Anzahl der Arbeitslosen	Jahr	SV-Beschäftigte am Arbeitsort	SV-Beschäftigte am Wohnort	Jahresdurchschnittliche Anzahl der Arbeitslosen
1997	40238	39427	6840	2003	42768	41114	6366
1998	41766	39844	6499	2004	42115	40744	6384
1999	41571	40271	5883	2005	40591	40792	7387
2000	43082	41810	4882	2006	38863	41193	6799
2001	43646	42393	4811	2007	38820	42004	5704
2002	43817	41980	5754				

Bei einem Rückgang der Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und der Arbeitslosigkeit und einem Anstieg der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort zwischen Ende 2005 und Ende 2007 nahm allerdings auch die Anzahl der Personen mit **ergänzendem Leistungsbezug nach dem SGB II bei Erwerbstätigkeit** von Mitte 2006 bis Mitte 2007 um 349 Personen oder +23,5 % zu. Wie Übersicht 10 zeigt, bezogen zum 30.06.2007 in der Stadt Fürth 1.835 Beschäftigte, davon 763 ausschließlich geringfügig Beschäftigte und 1.072 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ergänzende Leistungen nach dem SGB II. Von den 1.072 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit ergänzendem SGB-II-Bezug waren 753 Vollzeitbeschäftigte und 319 Teilzeitbeschäftigte. Bei 42.004 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort entsprachen die 1.072 sozialversicherungspflichtigen Voll- oder Teilzeit-Beschäftigten mit ergänzendem SGB-II-Bezug am 30.06.2007 einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigtenanteil von 2,6 % (2006 noch 2,1 %), wobei allerdings nur bei den 763 sozialversicherungspflichtigen Vollzeit-Beschäftigten und damit einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigtenanteil von 1,8 % (2006 noch 1,5 %) zu niedrige Löhne als eine Ursache für den ergänzenden SGB-II-Bezug angenommen werden können. Bei den 319 sozialversicherungspflichtigen Teilzeit-Beschäftigten und damit einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigtenanteil von 0,8 % (2006 noch 0,6 %) könnte auch die zu geringe Arbeitsdauer eine Ursache für den ergänzenden SGB-II-Bezug gewesen sein.

Übersicht 10: Erwerbstätigkeit und SGB-II-Bezug 2006 und 2007

	30.06. 2006	30.06. 2007
Beschäftigte mit SGB-II-Bezug gesamt	1486	1835
Davon geringfügig Beschäftigte (bis 400 €/Monat)	627	763
sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	859	1072
davon SV-Beschäftigte Vollzeit	624	753
SV-Beschäftigte Teilzeit	235	319
SV-Beschäftigte am Wohnort gesamt	41193	42004
Ausschl. geringfügig Beschäftigte am Wohnort gesamt	keine Ang.	5818

Neben den bisher aufgeführten Daten zeigen die **Daten zur Arbeitslosigkeit und zu den Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II in der Stadt Fürth nach Stadtteilen**, dass die Menschen in den einzelnen Stadtteilen trotz des Rückgangs der Anzahl und der Anteile der Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II im Vergleich zum Vorjahr auch 2007 unterschiedlich stark von relativer Einkommensarmut betroffen waren. Bei einem durchschnittlichen Anteil aller Personen mit Leistungsbezug nach dem SGB II an der Wohnbevölkerung in der gesamten Stadt in Höhe von 8,7 % war die Betroffenheit in der Innenstadt mit 18,4 % aller Einwohner/innen am stärksten, in Unterfarnbach und in Dambach/Unterfürberg mit jeweils 1,9 % aller Einwohner/innen am schwächsten ausgeprägt. Gravierender als bei allen Personen mit Leistungsbezug nach dem SGB II fiel die Betroffenheit von relativer Einkommensarmut sowohl in der gesamten Stadt als auch in den einzelnen Stadtteilen bei unter 15-jährigen Kindern aus. Bei einem durchschnittlichen Anteil der Sozialgeld beziehenden unter 15-Jährigen an allen unter 15-Jährigen in der Stadt Fürth in Höhe von 17,7 % zum 30.06.2007 lag dieser Anteil in der Innenstadt mit 35,1 % aller dort lebenden unter 15-Jährigen am höchsten. Die niedrigsten Anteilswerte Sozialgeld beziehender unter 15-Jähriger wurden mit 2,7 % aller unter 15-Jährigen in Unterfarnbach erreicht. Weitere Einzelheiten zeigt Übersicht 11.

Übersicht 11:

Arbeitslose und SGB-II-Empfänger in der Stadt Fürth im Juni bzw. September 2007 nach Stadtteilen

Stadtbezirk/Stadtteil	Arbeitslose am 30.09.2007 SGB II und SGB II gesamt	Anteil der Arbeitslosen an allen Einwohnern von 15 bis 64 Jahren in %	Personen mit SGB-II-Bezug am 30.06.2007			
			Insgesamt (= ALG II. und Sozialgeld)	Anteil in % aller Einwohner	Sozialgeld empfangende unter 15-Jährige	Anteil in % aller unter 15-Jährigen
01 – Innenstadt	1035	10,9	2379	18,4	688	35,1
02 - Stadtpark/-grenze	400	8,2	748	11,7	209	22,5
03 - Südstadt/Herrnstr.	623	10,1	1244	14,4	348	30,1
04 - Südstadt(Waldstr.	456	9,7	837	13,2	192	20,2
05 - Südstadt/Jahnstr.	474	8,0	964	10,5	296	23,6
06 – Kalbsiedlung	126	5,5	235	7,2	94	12,4
07 – Dambach/Unterfür	102	3,3	92	1,9	20	3,1
08 – Oberfürberg	101	3,6	187	4,5	70	11,6
09 – Burgfarnbach	189	3,7	224	2,8	65	6,4
10 – Unterfarnbach	117	3,5	94	1,9	19	2,7
11 – Hardhöhe	356	6,7	651	7,7	185	18,7
12 – Scherbsgraben	176	9,0	389	12,5	93	28,0
13 - Schwand/Eigenes H.	324	6,7	662	8,9	220	20,2
14 – Poppenreuth	159	4,4	221	4,1	51	7,3
15 - Ronhof/Kronach	483	6,3	781	6,9	215	16,0
16 – Sack/Bislohe	43	2,7	68	3,0	20	6,3
17 - Stadeln/Mannhof	190	4,1	251	3,6	61	6,2
18 – Vach/Flexdorf/Ritz.	89	3,7	90	2,5	29	5,8
Nicht zuordenbar	16		13			
Gesamt	5459	6,8	10130	8,7	2875	17,7

Quelle: Berechnungen des Amtes für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth vom Februar 2008 auf der Grundlage von Angaben der Bundesagentur für Arbeit zu den Arbeitslosen und den Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II

Zusammenstellung: Stadt Fürth - Sozialreferat/Planung, März/April 2008

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich der Bevölkerungsanteil der statistisch nachweisbar von relativer Einkommensarmut betroffenen Personen in der Stadt Fürth mit der Einführung des SGB II und des SGB XII zum 01.01.2005 von 4,2 % Ende 2004 auf 9,8 % Ende 2005 innerhalb eines Jahres mehr als verdoppelte und Ende 2007 trotz eines Rückgangs der Leistungsempfänger/innen um -5,8 % noch immer einen Bevölkerungsanteil von 9,4 % ausmachte. Mit Anteilswerten von rund 17,5 % (Ende 2005 und Ende 2007) aller unter 15-Jährigen fällt die relative Einkommensarmut bei Kindern sogar noch gravierender aus. Zugleich war die Betroffenheit von relativer Einkommensarmut 2007 in den einzelnen Stadtteilen höchst unterschiedlich ausgeprägt und schwankte beim Leistungsbezug nach dem SGB II nachweisbar zwischen 1,9 % (Unterfarnbach und Dambach/Unterfürberg) und 18,4 % (Innenstadt) aller Einwohner/innen bzw. zwischen 2,7 % (Unterfarnbach) und 35,1 % (Innenstadt) aller unter 15-Jährigen.

Trotz eines weiteren Rückgangs der Arbeitslosigkeit in der Stadt Fürth von 4.829 Personen im Dezember 2007 auf 4.495 Personen im Juni 2008 wurde eine nachhaltige Trendwende zu einer geringeren Betroffenheit von relativer Einkommensarmut – soweit aus den bis Redaktionsschluss vorliegenden endgültigen Zahlen der Bundesagentur für Arbeit ersichtlich - auch bis Ende Mai 2008 nicht erreicht, wie folgende Übersicht 12 zu den Bedarfsgemeinschaften und Leistungsbezieher/innen nach dem SGB II in der Stadt Fürth zum 31.12.2005, 31.12.2006, 31.12.2007 und 31.05.2008 zeigt:

Übersicht 12: Bedarfsgemeinschaften und Leistungsbezieher/innen nach dem SGB II in der Stadt Fürth zum 31.12.2005, 31.12.2006, 31.12.2007 und 31.05.2008

	31.12. 2005	31.12. 2006	30.04 2007	31.05. 2008
SGB-II-Bedarfsgemeinschaften	5420	5056	4896	5022
SGB-II-Personen	10255	10022	9662	9886
Davon ALG II (Erwerbsfähige)	7271	7032	6748	6887
Sozialgeld (Nichterwerbsfähige) gesamt	2984	2990	2914	2999
Sozialgeld für 15- bis unter 65-Jährige	74	104	108	120
Sozialgeld für unter 15-Jährige	2910	2886	2808	2879

Zur **Verbesserung der Lebenslage der von relativer Einkommensarmut Betroffenen** wurden in den Jahren 2006 und 2007 auf kommunalpolitischer Ebene folgende Schritte unternommen:

1. Wie bereits dargelegt, wurden mit Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 08.03.2006 die Mietobergrenzen ab 01.04.2006 auf die geltenden Höchstbeträge der Tabelle zu § 8 WoGG und damit auf den gesetzlich möglichen Höchststrahmen angehoben. Die Erhöhung der Mietobergrenzen betrug je nach Haushaltsgröße zwischen 22 € und 30 € oder +5,3 % bis +11,1 % im Monat (vgl. zu weiteren Einzelheiten Übersicht 3, S.4).
2. Wie ebenfalls bereits erwähnt, wurden die seit 2003 geltenden und mit Inkrafttreten des SGB II und des SGB XII zum 01.01.2005 sowohl für den Bereich des SGB II als auch für den Bereich des SGB XII übernommenen Richtwerte des Sozialamtes für angemessene Heizkosten in Höhe von 1,16 € je Quadratmeter und Monat zunächst von der Geschäftsführung der ARGE ab 15.02.2005 auf 1,50 € je Quadratmeter und Monat erhöht, danach Anfang 2006 sowohl von der Sozialamtsleitung als auch von der Geschäftsführung der ARGE zur Anpassung an gestiegene Energiekosten um jeweils 20

% auf 1,40 € bzw. 1,80 € je Quadratmeter und Monat angehoben und schließlich mit Dienstanweisung des Ref.IV vom 03.09.2008 aus Gründen der Gleichbehandlung auch für den Bereich des SGB XII bei 1,80 € je Quadratmeter und Monat festgelegt und vereinheitlicht. Die Erhöhung der Richtwerte für angemessene Heizkosten von 1,16 € auf 1,80 € entsprach einer Steigerung um 55,2 % seit 2003. Der Arbeitspreis für Erdgas ist in der Stadt Fürth gleichzeitig von 3,30 Cent/KWh ab 01.04.2003 auf 5,21 Cent/KWh ab 01.01.2007 und damit um 57,9 % gestiegen, hat sich aber ab 01.04.2008 auf 5,64 Cent/KWh und damit gegenüber dem Ausgangspreis von 3,30 Cent/KWh um 70,9 % erhöht. Das Sozialamt wurde deshalb mit Dienstanweisung des Ref.IV vom 03.09.2008 auch beauftragt, die Angemessenheit der Richtwerte für Heizkosten nach Vorliegen und Auswertung der Endabrechnungen der infra für 2008 bis spätestens März 2009 noch einmal gesondert zu überprüfen. Eine sich daraus ergebende einheitliche Neufestsetzung der Richtwerte für angemessene Heizkosten für die Bereiche des SGB II und des SGB XII soll dann nicht mehr als Dienstanweisung durch die Geschäftsführung der ARGE, die Amtsleitung des SzA oder den Referenten für Soziales, Jugend und Kultur, sondern durch einen Gremienbeschluss der Stadt Fürth (Finanz- und Verwaltungsausschuss oder Stadtrat) erfolgen.

3. Als Ergebnis einer ausführlichen Diskussion über die in der Stadtratssitzung am 18.04.2007 vorgelegten Forderungen des Fürther Sozialforums wurden vom Stadtrat im Jahr 2007 zwei Beschlüsse gefasst. Dabei hatte die Prüfung der Forderungen des Sozialforums durch die Ämter und Betriebe der Stadtverwaltung zunächst ergeben, dass rund 80 % der materiellen Forderungen teilweise oder sogar vollständig erfüllt waren, da hierzu teilweise oder vollständige Regelungen seitens der Stadt bestanden und bestehen. Dies galt bzw. gilt für:

- die Ausgabe kostenfreier Lernmittel an Kinder von Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII an Grund-, Haupt- und Förderschulen;
- die Übernahme von Eintrittsgeldern, Geldern für Projekttag und Ausflüge an Schulen sowie eine Befreiung vom „Büchergeld“ auf Antrag (mittlerweile ist das „Büchergeld“ durch den Freistaat Bayern sogar wieder komplett gestrichen worden);
- verbilligte Eintrittspreise für Kinder und Jugendliche für den Besuch des Freibades (0,60 € statt regulär 2,00 €);
- ermäßigte Beiträge für Kinder bei Sportvereinen;
- die Erhöhung der Mietobergrenzen, die seit der Erhöhung zum 01.04.2006 den derzeit geltenden Höchstbeträgen der Tabelle zu § 8 WoGG und damit dem gesetzlich möglichen Höchststrahlen entsprechen;
- die allgemein geltende Möglichkeit, dass bei Strom, Gas und Wasser wirtschaftliches Verhalten in einem Verbrauchsbereich Berücksichtigung in anderen Bereichen findet;
- einfach zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zu Computern (kostenfrei) und zum Internet (geringe Gebühr bei ifa und kostenfrei in den Jugendhäusern der Stadt);
- Verbilligungen bei allen der Stadt Fürth gehörenden Kultur-, Freizeit- und Bildungseinrichtungen und für den Höchsteintrittspreis von 5 €;
- verbilligte Plätze in der Musikschule und in Kursen der Volkshochschule;

- verbilligte Eintrittspreise bei Sportveranstaltungen der Sportvereine und verbilligte Karten für den Kinobesuch.

Nach einer Diskussion der Forderungen des Sozialforums im Arbeitskreis Armut und einer Empfehlung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten beschloss der Stadtrat in der Sitzung am 25.07.2007 außerdem

- die Informationen über die Möglichkeit der Ausgabe kostenfreier Lernmittel für Kinder mit Leistungsbezug nach dem SGB II und dem SGB XII auf Antrag an Grund-, Haupt- und Förderschulen zu verbessern;
- für Kinder von Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII einen Zuschuss in Form eines zweckgebundenen Gutscheins in Höhe von 50 € für die Erstausstattung bei der Einschulung (Büchertasche, Federmäppchen u.a.) zu gewähren;
- die Befreiung von der Gebührenpflicht für die Erteilung von Berechtigungsscheinen für Sozialwohnungen auf Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II auszudehnen, um diese mit der vorher bereits geltenden Befreiung für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII gleichzustellen.

Nach einer erneuten Diskussion im Arbeitskreis Armut und einer positiven Empfehlung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 19.10.2007 wurden vom Stadtrat in der Sitzung am 14.11.2007 noch folgende Punkte der Forderungen des Sozialforums beschlossen:

- Übernahme des Differenzbetrages zwischen dem im Durchschnitt für ein Mittagessen in Kindertagesstätten zu zahlenden Betrag und dem im Regelsatz für ein Mittagessen eingerechneten Betrag für alle Kinder, für die eine teilweise oder vollständige Kostenübernahme der Kindertagesstättegebühren nach § 90 SGB VIII geleistet wird, in Form eines pauschalen Zuschusses je Kind und Monat in Höhe von 20,73 € bei Einrichtungen mit 11 Monatsbeiträgen und in Höhe von 19 € bei Einrichtungen mit 12 Monatsbeiträgen;
 - Verhandlungen über die Einführung einer verbilligten personengebundenen Monatswertmarke für den ÖPNV zum Preis von 18,10 Euro und damit in Höhe des im Regelsatz vorgesehenen Betrages für öffentliche Verkehrsmittel in den VGN-Gremien mit dem Ziel einer VGN-einheitlichen Lösung für die örtlichen Tarifgebiete der jeweiligen Partner ohne Ausgleichszahlungen. Die Verhandlungen über eine VGN-einheitliche Lösung führten 2008 allerdings nicht zu dem gewünschten Ergebnis.
 - Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Passes für Ermäßigungen von drei auf sechs Monate.
4. Während die 2007 vom Sozialforum vorgelegten materiellen Forderungen mit der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben begründet worden waren und entweder auf eine Verbesserung von Geldleistungen oder auf Verbilligungen abzielten, hat die Stadt Fürth mit dem bei den Haushaltsberatungen im Dezember 2007 verabschiedeten Stadtratsbeschluss zur Schaffung einer Fachstelle zur Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsförderung beim Wirtschaftsreferat ab 01.02.2008 den Gedanken der gesellschaftlichen Teilhabe durch Beteiligung am Arbeits- und Wirtschaftsleben, der einen wichtigen, wenn nicht sogar den wichtigsten Aspekt der gesellschaftlichen Teilhabe darstellt, wieder in den Vordergrund der Bemühungen zu einer nachhaltigen Armutsbekämpfung gerückt. Damit auch ausreichende Löhne gezahlt werden, hatte

Oberbürgermeister Dr. Jung bereits im August 2006 die Initiative ergriffen, als er sich in Schreiben an die Fürther Bundestagsabgeordneten und an den Bundesarbeitsminister für die Einführung von Mindestlöhnen aussprach und diese zu einer politischen Umsetzung der Maßnahme aufforderte. Mit Stadtratsbeschluss vom 20.02.2008 wurde außerdem in der Stadt Fürth die Beschäftigung von Hilfskräften im Rahmen des Programms Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16a SGB II bei städtischen Dienststellen eingeführt, wo in verschiedenen Bereichen insgesamt 45 Stellen zur Verfügung stehen, von denen bis Juli 2008 zwei Drittel besetzt waren. Dabei liegt der monatliche Bruttolohn in Höhe von 1377,73 € bei einer tariflichen Arbeitszeit von 39 Wochenstunden und selbst bei einer sich daraus gegebenenfalls kalendarisch ergebenden monatlichen Arbeitszeit von bis zu 183 Stunden im Rahmen des vom Deutschen Gewerkschaftsbund geforderten Mindestlohns in Höhe von 7,50 € je Stunde. Der Nettolohn für eine alleinstehende Person in Höhe von 1111,51 € im Monat entspricht 70,5 % des sich 2007 nach dem Durchschnittsbruttoverdienst aller Rentenversicherten abzüglich der Sozialversicherungsbeitrags- und Einkommenssteueranteile für eine alleinstehende Person ergebenden Nettolohnes in Höhe von 1.577 € im Monat und liegt damit zugleich über der Obergrenze zur Definition von relativer Einkommensarmut von 60 % des Durchschnittseinkommens.

Unabhängig von den Empfehlungen zu den Forderungen des Sozialforums hat sich der Arbeitskreis Armut bereits in seiner ersten Sitzung am 18.01.2007 auf die Durchführung einer Umfrage zur Lebenssituation der von relativer Einkommensarmut in der Stadt Fürth Betroffenen verständigt. Mit der Umfrage ist derzeit noch das Institut für Soziologie der Universität Erlangen-Nürnberg im Rahmen eines im Juli 2007 vergebenen und auf die Dauer von zwei Semestern angelegten Lehrforschungsseminars beschäftigt. Die nach Abschluss des Sommersemesters 2008 in den nächsten Wochen zu erwartenden Ergebnisse sollen zunächst im Arbeitskreis Armut behandelt werden. Danach ist eine Befassung im Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten vorgesehen, in die auch die Vorschläge des Arbeitskreises Armut einfließen werden.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
Bei Hst.			
Wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
Liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref.IV/SzA

Fürth, 10.10.2008

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Herr Dr. Roth/Ref.IV-Stab/PI

Tel.:
974-1045